

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 Wien

*A. H. H. H.*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>5</u>	-GE 9 St
Datum: <u>3. MRZ. 1989</u>	
Verteilt <u>7.3.89</u>	

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-625/166-1989

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl Datum  
2285/Mag. Franzmair 1.3.1989

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 35.401/1-2/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß die Beschäftigung von Ausländern im Rahmen der im Entwurf angeführten Kunstsparten keiner Genehmigungspflicht unterworfen werden soll.

Soferne eine generelle Befreiung der Künstler von der Genehmigungspflicht nicht durchsetzbar erscheint, sollte zumindest die im § 3 Abs. 4 lit. b enthaltene 3-Tages-Frist auf eine einwöchige Frist ausgedehnt werden, weil sich allenfalls in einer solchen Zeitspanne ein künstlerisches Werk unter Einbeziehung der Probenzeit aufführen läßt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor